

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte

Per E-Mail an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Luzern, 14. Februar 2017

Protokoll-Nr.: 180

**Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017: Vernehmlassungsantwort  
des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 lädt das UVEK die Kantonsregierungen ein, zum Verordnungspaket Herbst 2017 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich begrüssen. Zu den einzelnen Verordnungen haben wir die folgenden Bemerkungen anzubringen:

**1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

**1.1 Senkung des Maximalgehaltes an Chloroparaffinen in Gegenständen**

Die Senkung des Maximalgehaltes kurzkettiger Chloroparaffine (SCCP) von bisher 1% auf 0.15% wird ausdrücklich begrüsst. In der EU ist dieser Wert bereits seit Ende 2015 in Kraft. Wir bedauern deshalb, dass der neue Maximalgehalt trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von sechs Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft tritt, und bitten Sie, in Zukunft derartige Beschränkungen im EU-Recht rascher ins schweizerische Recht zu übernehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Schweiz zum Abverkaufsmarkt für in der EU nicht mehr konforme umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird.

**1.2 Anpassung zur Umsetzung des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber)**

Wir begrüssen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, die insbesondere verhindern sollen, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus Abfällen, die in der Schweiz gesammelt werden, nach der Behandlung wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Dieses Quecksilber gelangt letztlich über die Umwelt wieder in die Nahrungskette.

Die weiteren chemikalienrechtlichen Änderungen tragen in der Praxis kaum zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem

grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen bietet keine Handhabe gegen unerwünschte, aber nicht explizit verbotene «traditionelle» Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen im Vollzug nicht immer eindeutig möglich sein. Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten und in gewissen Fällen eine Meldepflicht vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und den kantonalen Vollzugsstellen erforderlich. Nur mit Kenntnissen über die lokalen Akteure ist ein effektiver Vollzug möglich. Wir stellen daher den Antrag, dass die zuständigen Bundesstellen den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der im jeweiligen Kanton ansässigen Betriebe zuzustellen.

Zudem stellen wir zu einzelnen Artikeln der ChemRRV folgende Anträge:

#### **Anhang 1. 7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

Antrag: Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:

Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach den Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

Begründung: In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung, was gemäss Erläuterungen nicht beabsichtigt war. Entsprechend dem Vorbehalt in den Erläuterungen müssen die Ausnahmen unbedingt auch im Verordnungstext ausdrücklich aufgeführt werden.

Antrag: Für quecksilberhaltige Kosmetika ist ein Verwendungsverbot einzuführen.

Begründung: Nach den Vorschriften der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) sind Quecksilberverbindungen in kosmetischen Produkten unzulässig (Anhang 2 VKos), ausser in den in Anhang 3 aufgeführten Fällen (Konservierungsmittel in Augendekorationsmitteln). Kosmetika, welche die Gesundheit gefährden können, dürfen auch nicht ausgeführt werden. Der Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung schliesst aber den Eigenbedarf ausdrücklich aus. Somit sind die private Einfuhr und Anwendung möglich. Da von diesen Produkten auch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung – insbesondere für Kinder – ausgeht, sollte jedoch unbedingt ein grundsätzliches Verwendungsverbot geprüft werden. Dies wäre mit einer weiterreichenden Regelung in der auf das Chemikalien- und Umweltschutzgesetz abgestützten ChemRRV möglich und gäbe eine griffige Handhabe, um quecksilberhaltige Crèmes – auch zum Schutz der Umwelt – grundsätzlich zu verbieten.

### **1.3 Krebserzeugende, erbgutschädigende und fortpflanzungsgefährdende Stoffe**

Wir begrüssen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift ist im EWR seit dem 1. Juni 2016 in Kraft. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte gekürzt werden.

## 1.4 Anpassung zur Beschränkung des Einsatzes von Blei

### Anhang 2.16, Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)

Antrag: Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

*"Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18."*

Begründung: Für die in Absatz 2 aufgeführten Produkte existieren in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollten. Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15),
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5) und
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

### Anhang 2.16, Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen

Antrag: Streichung von Abs. 1 Bst. i:

*i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen*

Begründung: Mit dem Verweis auf Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

## 2 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)

Wir unterstützen die Stellungnahme des Cercl'Air. Zu folgenden Artikeln haben wir zusätzliche Bemerkungen anzubringen:

### 2.1 Art. 9h, Abs. 1 Bst b

Antrag: Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

*"... insbesondere ist nachzuweisen, dass ....*

*b. die im genehmigten Massnahmenplan für das betreffende Geschäftsjahr vorgesehenen Massnahmen fristgerecht umgesetzt wurden..."*

Begründung: Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Befreiungsbedingung noch stärker präzisiert und die Leserlichkeit des Textes verbessert.

### 2.2 Art. 9i

Antrag: Bei Härtefällen kann eine Frist zur Umsetzung der Massnahmen höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Massnahmenplans verlängert werden. Eine weitere Fristerstreckung ist nicht möglich. Dagegen ist der Zeitpunkt für die Einreichung des Härtefallantrags flexibler zu gestalten.

Begründung: Wir sind mit der Härtefallregelung grundsätzlich einverstanden. Der Massnahmenplan gibt aber als zeitlich begrenzter Vertrag den Gesamtrahmen für die Umsetzung der Massnahmen vor. Eine Verlängerung der Fristen über die Laufzeit des Massnahmenplans hinaus könnte missbräuchlich verwendet werden und stellt das Vollzugsinstrument als solches in Frage.

Antrag: Umformulierung von Art. 9i, Abs. 4 VOCV:

*„Die kantonale Behörde ist beim Eintreten eines Härtefalls unverzüglich zu informieren. Das schriftliche Gesuch ist der kantonalen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Eintreten des Härtefalls, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres einzureichen.“*

Begründung: Eine unverschuldete Existenzkrise ist in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres möglicherweise noch nicht absehbar. Falls das Problem beispielsweise erst im August eines Jahres auftritt, könnte die Härtefallregelung für das betreffende Geschäftsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

### **2.3 Art. 9j**

Antrag: Art. 9j Bst. b ist zu streichen.

Begründung: Die Definition des Zeitpunkts, zu dem neue stationäre Anlagen von der Lenkungsabgabe befreit werden sollen, ist aus unserer Sicht zu ändern. Wenn eine neue stationäre Anlage den Anforderungen nach Anhang 3 nicht genügt und ein Massnahmenplan erforderlich ist, sollte die Befreiung von der Lenkungsabgabe wie bei bestehenden Betrieben erst im Geschäftsjahr nach Einreichung des Antrags gewährt werden.

### **2.4 Art. 21 Abs. 2**

Antrag: Die Textpassage in Abs. 2 ist wie folgt zu erweitern:

*„Die Bewilligung kann auch Personen erteilt werden, die Grosshandel mit VOC betreiben und einen durchschnittlichen Lagerbestand von mindestens 50 t VOC oder einen jährlichen Mindestumsatz von 100 t VOC nachweisen.“*

Begründung: Der Grosshandel liefert heutzutage immer mehr nach dem Prinzip "just in time", d.h. der Unterhalt grösserer Lager entspricht nicht mehr der gängigen Praxis. Verschiedene Grosshändler würden daher ihre Bewilligung zum Verpflichtungsverfahren verlieren und müssten auch an Kunden im Verpflichtungsverfahren lenkungsabgabebelastet VOC liefern. Die Folgen wären Wettbewerbsnachteile und ein erhöhter administrativer Aufwand bei den Betrieben und in der Verwaltung. Die vorgeschlagene Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzung berücksichtigt die veränderten Bedingungen in der wirtschaftlichen Praxis.

Zu den übrigen Verordnungen haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge bei der Weiterbehandlung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat

Kopie:

- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Dienststelle Umwelt und Energie